

# Verwaltungsgericht Hamburg

## Beschluss

7 VG 1194/2003  
Aktenzeichen

In der Verwaltungsrechtssache

1. DB Netz AG vertr. d.d. Vorstand,  
Münzstraße 4,  
20097 Hamburg,
2. Railion Deutschland Aktiengesellschaft, vertr. d.d. Vorstand,  
Museumstraße 39,  
22765 Hamburg,

Antragsteller,



g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Bau und Verkehr, Baurechtsamt  
Neuer Wall 88,  
20354 Hamburg,  
Az: BR27/60.30-319,

Antragsgegnerin,

beigeladen:



Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Brauner, Sattler, Pera,  
Viktoriastraße 29,  
44787 Bochum,  
Az: ö-1/0150/03,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 25. November 2003 durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht

Meyer  
Kämpf,  
Krüger

beschlossen:

**beschlossen:**

1. Soweit die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Antrag wird abgelehnt, soweit er von der Antragstellerin zu 2) erhoben worden ist.
3. Soweit der Antrag von der Antragstellerin zu 1) erhoben worden ist, wird die Anordnung des Sofortvollzuges im Bescheid vom 12. März 2003 aufgehoben. Im Übrigen wird dieser Antrag abgelehnt.
3. Die Kostenentscheidung ergeht wie folgt:
  - a. Die Antragstellerin zu 1) trägt 1/6 der Gerichtskosten und 1/6 der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, 1/6 der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sowie 1/3 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
  - b. Die Antragstellerin zu 2) trägt 1/3 der Gerichtskosten und 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
  - c. Die Antragsgegnerin trägt 1/4 der Gerichtskosten sowie 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 1), 1/4 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2) sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
  - d. Die Beigeladene trägt 1/4 der Gerichtskosten sowie 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 1), 1/4 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2) sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000.– € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern die nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 54 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg, eingeht.

Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerinnen, Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn AG, wenden sich dagegen, dass die Antragsgegnerin ein Verfahren nach § 20 Landeseisenbahngesetz (LEG) auf weitere Gestattung des Anschlusses der der Beigeladenen gehörenden Privatgleisanlage an das Netz der Deutschen Bahn AG eingeleitet und weiter verfügt hat, für die Dauer des Verfahrens den Anschluss zu gewähren. Die Antragstellerin zu 1) ist als selbständige Aktiengesellschaft und Eisenbahninfrastrukturunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 2. Alt. AEG für das Schienennetz, die Antragstellerin zu 2) ebenfalls als Aktiengesellschaft und Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 1. Alt. AEG für den Güterverkehr der Konzernobergesellschaft Deutsche Bahn AG zuständig.

Die Beigeladene betreibt seit vielen Jahren mit der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Betriebserlaubnis - zuletzt verlängert bis Ende Januar 2005 - eine Privatanschlussbahn am Ortsgüterbahnhof Hamburg - Eidelstedt

mit Anschluss an das Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn AG. Zivilrechtliche Grundlage dieses Anschlusses ist der am 6./14. Juni 1966 mit der damaligen Deutschen Bundesbahn abgeschlossene Gleisanschlussvertrag. Mit Schreiben vom 26. September 2002 kündigte die Antragstellerin zu 2) den Gleisanschlussvertrag zum 16. März 2003 mit der Begründung, in den letzten Jahren sei kein Verkehrsaufkommen zu verzeichnen gewesen und dies werde sich auch in der Zukunft nicht ändern. Die Beigeladene widersprach der Kündigung mit dem Hinweis, dass die Feststellungen der Antragstellerin zu 2) nicht zuträfen. Eine mangelnde Flexibilität sowie nicht wettbewerbsfähige Preise der Antragstellerin zu 2) hätten dazu geführt, dass das Bahnaufkommen im Verhältnis zum LKW - Verkehr gering geblieben sei. Aufgrund von Umstrukturierungstendenzen und wegen der stärkeren Exportorientierung nach Osteuropa sei aber mit verstärkten Bahntransporten in Zukunft zu rechnen. Gespräche zwischen den Antragstellerinnen und der Beigeladenen unter Einschaltung der Antragsgegnerin kamen nicht zustande.

Mit Bescheid vom 12. März 2003 erließ die Antragsgegnerin gegen die Antragsteller einen Bescheid mit folgendem Tenor:

Das Verfahren gemäß § 20 Landeseisenbahngesetz (LEG) auf weitere Gestattung des Anschlusses der Privatgleisanlage an das Netz der Deutschen Bahn AG als Nebenanschließer / hinterliegender Anschließer wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 3.3.2003 antragsgemäß eingeleitet.

Die Zusendung von entscheidungsrelevanten Unterlagen durch die DB Netz AG und DB Cargo AG wird gemäß § 20 (3) LEG angeordnet und hat bis zum

28.03.2003

zu erfolgen. Die Auskunft ist insbesondere über die Höhe der Kosten, die Entgelte und sonstige Anschlussbedingungen zu erteilen.

Für die Dauer des Verfahrens ist der Verbleib des Anschlusses durch die DB Netz AG und die DB Cargo AG zu gewähren.

Im Interesse der Antragstellerin wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Zur Begründung wurde unter Hinweis auf den bisherigen Ablauf ausgeführt, die Antragstellerinnen seien dem Wunsch der Beigeladenen nach einer einvernehmlichen Lösung nicht nachgekommen. Die Beigeladene habe deshalb zu

Recht die Einleitung eines Verfahrens nach § 20 Abs. 1 LEG beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides sei im Interesse der Beigeladenen erforderlich, da ansonsten die Antragstellerinnen vor Bestandskraft des Bescheides vollendete Tatsachen schaffen könnten. Die Beigeladene habe die ernsthafte Absicht an einer weiteren Nutzung des Anschlusses bekundet. Demgegenüber müssten die Interessen der Antragstellerinnen an einer schnellstmöglichen Außerbetriebsetzung zurücktreten.

Gegen diesen Bescheid legten die Antragstellerinnen Widerspruch ein. Gleichzeitig haben sie den vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Zur Begründung tragen die Antragstellerinnen vor, der von der Antragsgegnerin als Ermächtigungsgrundlage herabgezogene § 20 LEG sei verfassungswidrig, weil diese landesrechtliche Bestimmung den seit 1963 erfolgten grund- und bundesgesetzlichen Rechtsänderungen nicht Rechnung trage. So lasse sich nach den Strukturreformen der Bahn nicht mehr hinreichend bestimmen, wer Adressat dieser Vorschrift und damit "Unternehmer einer Eisenbahn, die der öffentlichen Güterbeförderung dient", sein solle. Ob der Adressat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 1. Alt. AEG oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 2. Alt. AEG sein solle, bleibe offen. Zudem erweise sich § 20 LEG im Lichte der auch europarechtlich geforderten Liberalisierung des deutschen Schienenverkehrs als nicht mehr vollzugsfähig; neben der Deutschen Bahn AG gebe es längst andere inländische und ausländische Anbieter. Die Regelung sei auch im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG bedenklich, da sie, die Antragstellerinnen, nunmehr privatrechtliche Unternehmen seien. Aber auch bei einer Anwendbarkeit des § 20 LEG sei der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig. So stelle die gesetzliche Bestimmung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Auskunftsanordnung dar. Entsprechendes habe für die Anordnung zu gelten, dass sie, die Antragstellerinnen, für die Dauer des Verfahrens den Verbleib des Anschlusses zu gewähren hätten. Nach den einschlägigen Bestimmungen habe die Antragstellerin zu 2) den Gleisanschlussvertrag ordnungsgemäß und fristgerecht gekündigt. Seit dem 27. März 2001 seien auf dem streitbefangenen Gleisabschnitt keine Transporte mehr durchgeführt worden. Die Beigeladene habe jedenfalls einen Bedarf an der Aufrechterhaltung bis heute nicht glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf

Veränderungen im Immobilienbestand sei es ihnen nicht mehr zuzumuten, den Gleisanschluss aufrecht zu erhalten. Zudem gelte § 20 LEG ersichtlich nur für den Fall der erstmaligen Gestattung von Anschlüssen. Anstelle eines Antrages nach § 20 LEG wäre es daher richtig gewesen, vorrangig die Frage der Wirksamkeit der Kündigung gerichtlich klären zu lassen. Die Antragsgegnerin habe jedenfalls in diesem Fall keine Feststellungskompetenz gehabt. - Das LEG beinhalte eine abschließende Regelung mit der Folge, dass der Bescheid nicht auf § 3 Abs. 1 HmbSOG gestützt werden könne. Eine konkrete Gefahrenlage habe die Antragsgegnerin in Übrigen nicht dargetan. Die Behauptung müsse zurück gewiesen werden, sie, die Antragstellerinnen, hätten in der Vergangenheit private Gleisanschlüsse in Hamburg gekündigt und ohne Zustimmung der Antragsgegnerin demontiert.

Soweit die Antragsgegnerin die Vollziehung des Bescheides in Bezug auf das Auskunftsversuchen ausgesetzt habe, erkläre sie die Hauptsache für erledigt. Insoweit seien dieser auch nach § 161 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wenn die Antragsgegnerin nunmehr darauf hinweise, dass die Antragstellerin zu 2) nicht verpflichtet sei, weiterhin für die Beigeladene Eisenbahnverkehr durchzuführen, so erhelle dies im Übrigen, dass Tenor und Begründung des angefochtenen Bescheides nicht hinreichend bestimmt seien. Nach dem Gleisanschlussvertrag vom 6./14. Juni 1966 habe die damalige Deutsche Bundesbahn nämlich auch die Bedienung des Anschlusses übernommen. Aus der Adressatensicht habe der angefochtene Bescheid daher auch die Fortführung dieser Verpflichtung erfasst. Sollte der Bescheid durch die jetzt erfolgte Klarstellung der Antragsgegnerin geheilt sein, werde rein vorsorglich auch insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragsgegnerin hat nach Eingang des Eilantrages unter dem 23. Mai 2003 die Vollziehung des angefochtenen Bescheides insoweit ausgesetzt, als darin die Antragstellerinnen aufgefordert werden, ihr entscheidungsrelevante Unterlagen zuzusenden. Insoweit erklärt sie den Rechtsstreit für erledigt.

Im Übrigen tritt sie dem Antrag entgegen und führt aus, die einschlägigen Normen des LEG seien nicht verfassungswidrig. Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen widerspreche das Landesrecht nicht dem Bundesrecht. Private

Gleisanschüsse seien in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. 12. 1993 (AEG) überhaupt nicht geregelt; die Regelung solcher privater Gleisanschüsse verbleibe gemäß Art 70 Abs. 1 GG in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es komme auch nicht darauf an, dass das LEG nicht zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen unterscheide. Der angefochtene Bescheid habe nur deshalb an beide Antragstellerinnen gerichtet werden müssen, weil die Antragstellerin zu 1) die Antragstellerin zu 2) bevollmächtigt habe, in ihrem Namen tätig zu werden. So sei die Kündigung des Gleisanschlussvertrages als Infrastrukturangelegenheit auch von der Antragstellerin zu 2) ausgesprochen worden. Der Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 GG gehe fehl, weil sich die Antragstellerinnen als staatseigenes Unternehmen auf Grundrechte nicht berufen könnten und außerdem § 20 LEG nur eine zulässige Bestimmung von Inhalt Schranken des Eigentums beinhalte.

Inhaltlich könnte man sich allerdings fragen, ob die im angefochtenen Bescheid getroffene Anordnung überhaupt erforderlich gewesen sei, weil die Antragstellerinnen weder eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LEG besäßen noch ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt worden sei. Sie, die Antragsgegnerin, habe aber in der Vergangenheit erfahren müssen, dass die Antragstellerinnen private Gleisanschlüsse gekündigt und demontiert hätten, ohne die nach §§ 34 LEG, 18 AEG notwendigen Verfahren durchgeführt oder beantragt zu haben. Man habe sich deshalb hier entschlossen, die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern. So sei ihr zu Ohren gekommen, dass die Antragstellerinnen das Grundstück, auf dem sich der Gleisanschluss befinde, bereits verkauft bzw. verpachtet hätten, so dass der Druck besonders hoch sei, den Anschluss zu beseitigen. Die Maßnahme werde daher von Art. 3 Abs. 1 HmbSOG gedeckt. Die Antragstellerin zu 2) werde nicht verpflichtet, den Eisenbahnverkehr für die Beigeladene durchzuführen; dies könnten auch andere Unternehmen besorgen. Die Antragstellerinnen seien lediglich nach Maßgabe des § 14 AEG verpflichtet, der Beigeladenen diskriminierungsfrei die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

Die Beigeladene erklärt, es sei schon am Rechtsschutzbedürfnis zu zweifeln, weil die Antragstellerinnen der ihr bis 2005 verlängerten Bau- und Betriebserlaubnis